

### Ordnungsstrafen und Einkommensteuer.

Im Reichssteuerblatt, S. 251, 1939 hat der Reichsfinanzminister die Streitfrage entschieden, ob Ordnungsstrafen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes abgezogen werden können. Er hat sie verneint. Die Ordnungsstrafe dient wie die gerichtliche Strafe zur Abgeltung eines Vergehens, auch wenn sie sich nicht gegen einen einzelnen, sondern gegen den Betrieb als solchen richtet. Die Bezahlung der Ordnungsstrafe ist damit ein betriebsfremder Vorgang und kann den der Einkommensteuer unterliegenden Gewinn des Gewerbebetriebes nicht mindern.

### Export erleichtert der Reichsbank.

Nach bisherigen Bestimmungen war die Diskontierung von Akzepten mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten nicht möglich. Zur Förderung der deutschen Ausfuhr nimmt die Reichsbank jetzt auch ausländische Akzente bis zu zwölf Monaten Laufzeit an. Außerdem hat sie bei dem Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Ausland eine Verbilligung der Zinsberechnung durch Herabsetzung der sogenannten Mindesttage vorgenommen und auch auf dem Gebiete der Kurssicherung weitere Erleichterungen eingeführt.

### Gehälter der Stenotypistinnen.

Zur Verhütung des Wegengagierens von Stenotypistinnen, Sekretärinnen und Maschinenschreiberinnen hat der Reichstreuhänder für Brandenburg am 15. April angeordnet (Amtliche Mitteilungen Nr. 8 vom 25. April 1939, S. 110): Die genannten Arbeitskräfte dürfen beim Antreten einer neuen Stellung kein höheres Gehalt bekommen, es sei denn, daß in den Tarifordnungen höhere Sätze vorgesehen sind. Gehaltserhöhungen dürfen frühestens sechs Monate nach der Einstellung erfolgen. Um zu verhindern, daß die Anordnung durch »Auffparung« des Gehaltes umgangen wird, sind die Gehaltserhöhungen für die während der Dauer der Anordnung Neueingestellten dem Reichstreuhänder zu melden. Gehälter unter RM 120.— werden nicht von dieser Anordnung betroffen. Zur Durchführung der Vorschriften hat der alte Betriebsführer dem neuen Betriebsführer über das Gehalt und die sonstigen Bezüge der Angestellten Auskunft zu geben.

### Keine Verkürzung der Ladenzeit.

Das Reichswirtschaftsministerium hat durch einen Erlaß vom 1. April 1939 die Reichswirtschaftskammer angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß im Einzelhandel keine weiteren Verkürzungen der Ladenzeit durchgeführt werden. Der Anlaß zu dieser Anweisung ist die zusätzliche Arbeitsbeanspruchung, die heute viele Volksgenossen auf sich nehmen müssen. Ihnen kann die durch Überarbeit schon verkürzte Zeit für die Erledigung ihrer Einkäufe nicht noch weiter beschnitten werden. Es wird erwartet, daß der Einzelhandel diesen Maßnahmen vollstes Verständnis entgegenbringt.

### Freiwillige zur Landarbeit!

Der Landesbauernführer Sachsens weist darauf hin, daß die sächsische Landwirtschaft wenigstens 10 000 Arbeitskräfte aus der übrigen Wirtschaft braucht. Diese Zahl sei noch nicht erreicht, obwohl sie im Verhältnis zu den 2 Millionen Arbeitsbuchpflichtigen in Sachsen wirklich ganz gering ist. Darum wird immer wieder auf den Aufruf des Reichsstatthalters und des Leiters der Wirtschaftskammer Sachsen hingewiesen, Kräfte für die landwirtschaftliche Arbeit freizumachen. (Vgl. Umschau im Börsenblatt vom 29. April 1939.)

### Geschäftsreisen ins Protektorat.

Die Einreise ist nach wie vor nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, aber zur Beschleunigung und vereinfachten Überprüfung der Einreiseanträge hat der Reichswirtschaftsminister vom 8. Mai ab die Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigungen vom Reichsministerium weg an die Industrie- und Handelskammern übertragen, die nach ihnen gegebenen Richtlinien in eigener Zuständigkeit entscheiden.

### Verbesserung der Kraftfahrzeugversicherungen.

Durch Bekanntmachung des Reichskommissars für die Preisbildung im Deutschen Reichsanzeiger vom 25. April 1939 sind die Bestimmungen für kurzfristige Versicherungen und die für die Berechnung des Mehrheitsnachlasses verbessert worden. Der Grundsatz der unteilbaren Jahresprämien wurde aufgehoben. Fällt das Versicherungswagnis vor Ablauf des Versicherungsjahres weg, kann entweder

der Beitrag für das laufende Jahr nach dem verbesserten Kurztarif abgerechnet werden oder der im voraus bezahlte Beitragsteil in voller Höhe auf eine neue Versicherung angerechnet werden, wenn die neue Versicherung innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird und von gleicher Art wie die frühere ist.

### Zunehmende Erfassung des Altpapiers.

Im Jahre 1938 konnten im Zuge der Maßnahmen unter dem Vierjahresplan bereits über 800 000 t Altpapier verarbeitet werden, das sind über 100 000 t mehr als im Jahre 1936 und 300 000 t mehr als im Jahre 1927. Jede Tonne Altpapier ersetzt etwa 5 Raummeter Holz. Das erfasste Altpapier des Jahres 1938 ersparte somit rund 500 000 Kubikmeter Holz. Der Anteil des Altpapiers an den Gesamtrohstoffen der Papierindustrie ist von 12,6 v. H. im Jahre 1936 auf 15 v. H. im Jahre 1938 gestiegen.

### Deutschland unabhängig vom Kaustschuk.

Anfang Mai hat das erste große Buna-Werk Deutschlands bei Schkopau (zwischen Halle und Merseburg) den vollen Betrieb aufgenommen. Es wurde in der Rekordbauzeit von drei Jahren erstellt. Mit dem zweiten Buna-Werk, das 1941 voll arbeiten wird, wird es den wesentlichsten Teil des deutschen Kaustschukverbrauches decken, sodaß wir in der Kaustschukversorgung unabhängig sein werden.

### Recht der sudetendeutschen Gebiete.

Durch Verordnung vom 11. April 1939 (RGBl. I, S. 801) wird das Körperschaftsteuergesetz eingeführt. Es ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. Das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer vom 25. Juli 1938 trifft die Veranlagungen für das Jahr 1939 noch nicht. — Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 und die zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 anzuwenden (Verordnung vom 15. April 1939, RGBl. I, S. 821 ff.). Das Gesetz über die Wandergewerbesteuer gilt erst für das Kalenderjahr 1940. Für 1939 bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. — Das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweisungswesen vom 11. Mai 1937 ist durch Verordnung vom 21. April 1939 (RGBl. I, S. 816) eingeführt worden. Am 15. Mai tritt die Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 in Kraft. (Verordnung vom 24. April 1939, RGBl. I, S. 881). — Ab 1. Mai 1939 gelten das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft und die dazu ergangene 2.—4. Durchführungsverordnung. (Verordnung vom 25. April 1939, RGBl. I, S. 843). — Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeldern in der Fassung vom 31. Januar 1938 gilt ab 1. Mai (Verordnung vom 27. April 1939, RGBl. I, S. 848).

### Recht des Memellandes.

Die erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelland vom 21. April 1939 (RGBl. I, S. 877 f.) bestimmt: Der Umrechnungskurs bleibt 1 Lit = 40 Reichspfennige. Die litauischen Banknoten und Scheidemünzen werden bis zum 20. Mai 1939 von den öffentlichen Kassen des Reichs und den Reichsbankanstalten des Memellandes zu diesem Kurs in Reichsmarkzahlungsmittel umgetauscht. Alle auf Lit lautenden Schuldverhältnisse werden auf diesen Kurs umgestellt. Die Verichtigung des Grundbuchs erfolgt kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung auf Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen. — Das Erbhofrecht trat am 1. Mai mit Ergänzungsvorschriften in Kraft. Die Verordnung darüber erging am 29. April 1939 (RGBl. I, S. 866 f.) und trägt die amtliche Abkürzung M E H. — Ebenfalls am 1. Mai wurden Bestimmungen über die Einführung des Reichsjagdrechts erlassen. (Verordnung vom 2. Mai 1939, RGBl. I, S. 868). Die Umstellungsverordnung vom 5. Mai 1939 (RGBl. I, S. 897 ff.) bestimmt, daß Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, frühestens für den 1. April 1939 und spätestens für den 1. Januar 1940 ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des Handelsgesetzbuches in Reichsmark aufzustellen haben. Für die Umstellung von Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Versicherungsunternehmen sind in derselben Verordnung ausführliche Bestimmungen gegeben.